

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juni 1953

21/A.B.
zu 23/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. M a c h u n z e und Genossen, betreffend Einbeziehung der in Österreich lebenden Heimatvertriebenen in die Kriegsopfersversorgung, führt Bundesminister für soziale Verwaltung Mai sel aus:

Nach § 3 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (KOVG.) sind nur österreichische Staatsbürger versorgungsberechtigt. Ein vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegebener Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich umfasst auch die Versorgungsansprüche nach diesem Bundesgesetz, sofern nicht die in dem lit.a bis e der angeführten Gesetzesstelle normierten Ausnahmen zutreffen. § 3 lit.e in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1952 gegebenen Fassung erklärt Personen deutscher Sprachzugehörigkeit dann trotz Abgabe des Verzichtsverses für versorgungsberechtigt, wenn sie erwerbsunfähig oder hilflos beziehungsweise blind sind; dies gilt auch für die Hinterbliebenen solcher Schwerstbeschädigten.

Ich bin der Überzeugung, dass die Versorgungsberechtigung der volksdeutschen Kriegsopfer ohne jede Einschränkung durch die Abgabe des erwähnten Verzichtes nicht ausgeschlossen werden sollte, weil eine ungleichmässige Behandlung von Kriegsopfern österreichischer Staatsbürgerschaft staatspolitisch und moralisch nicht gerechtfertigt werden kann. Ich beabsichtige daher, der Bundesregierung so bald als möglich den Entwurf einer Regierungsvorlage über die Änderung des § 3 des KOVG. zur Beschlussfassung vorzulegen. Da die Einbeziehung aller in Österreich lebenden eingebürgerten volksdeutschen Kriegsopfer einen finanziellen Mehraufwand von jährlich schätzungsweise 3 3/4 Millionen Schilling erfordern würde, die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verfügung gestellten Budgetmittel aber nicht zureichen, um im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben zu decken, bin ich mit Schreiben vom 7. Mai 1953 an den Herrn Bundesminister für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, der beabsichtigten Neufassung des § 3 des KOVG. grundsätzlich zuzustimmen. Infolge der Kürze der seither verflossenen Zeit ist mir eine Antwort auf dieses Schreiben noch nicht zugekommen.

Die Einbeziehung der in Österreich lebenden nicht eingebürgerten volksdeutschen Kriegsopfer in die Kriegsopfersversorgung - es handelt sich nach dem Ergebnis der vom Beirat für Flüchtlingsfragen durchgeföhrten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juni 1953

Erfassungsaktion um fast 9.000 Personen - würde den Bund, wenn er für die Versorgung aller dieser Personen aufzukommen hätte, mit einer Ausgabe von jährlich schätzungsweise rund 18 Millionen Schilling belasten.

Ich bin mir der Notwendigkeit, die Frage der Versorgung der staatenlosen volksdeutschen Kriegsopfer einer Lösung zuzuführen, voll bewusst. Bei den Verhandlungen, die im November 1952 in Bonn zwischen Vertretern des deutschen Bundesministeriums für Arbeit und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über den Abschluss eines Gegenseitigkeitsabkommens, betreffend die Gewährung von Sachleistungen an die in der deutschen Bundesrepublik lebenden österreichischen Kriegsopfer und die in Österreich lebenden deutschen Kriegsopfer, geführt wurden, fand das Problem der Versorgung der in Österreich ansässigen ^{staatenlosen} volksdeutschen Kriegsopfer keine Erörterung. Den österreichischen Unterhändlern wurden seitens der deutschen Vertreter diesbezügliche Vorschläge nicht unterbreitet. Bei der Fortsetzung der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über ein Gegenseitigkeitsabkommen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung wird sich die Gelegenheit ergeben, die Stellungnahme der deutschen Vertreter zu der wesentlichen Frage zu erkunden, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland bereit ist, zu den Lasten beizutragen, die Österreich durch die allfällige Übernahme der Versorgung der staatenlosen Volksdeutschen erwachsen würden.

-.-.-.-